

COVID-19-Gesetzespaket:

Verlängerung Gültigkeit DFP-Diplome

Als Maßnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Erklärung WHO 12.3.2020) erteilte das Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 10.3.2020 den Erlass „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz“, wodurch größere Veranstaltungen und **ab 15.3.2020 durch ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung alle Veranstaltungen untersagt wurden**. Aufgrund dieser Umstände war und ist es Ärztinnen und Ärzten nicht mehr möglich, Veranstaltungen zu absolvieren, was auch eine unmittelbare Auswirkung auf die Erneuerung des auf fünf Jahre befristeten DFP-Diploms hat.

Der Nationalrat hat am 20. März 2020 das **2. COVID-19-Gesetzespaket** verabschiedet, im Rahmen dessen auch einige Anpassungen im Ärztegesetz 1998 vorgenommen wurden. Besonders hervorzuheben **im Zusammenhang mit dem Diplom-Fortbildungs-Programm** ist die Ergänzung des § 36b nach dem § 36a Ärztegesetz 1998 und hier insbesondere Abs. 4:

"Sämtliche Fristen auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998 im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung werden für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt."

Diese Bestimmung wird so umgesetzt, dass gemäß dem 2. COVID-19-Gesetzespaket auch die Fristen des DFP-Diploms - und damit auch der Ablauf der Gültigkeit eines DFP-Diploms - ausgesetzt werden. Konkret bedeutet das, dass sich die **Gültigkeit von DFP-Diplomen mit einem Gültigkeitsende beginnend mit 12.3.2020 um die tatsächliche Dauer der COVID-19-Pandemie** (die derzeit noch nicht absehbar ist) **verlängert**.